

Indem wir noch bemerken, daß wir die Befolgung dieser Vorschrift controliren werden, fügen wir hinzu, daß der Nachweis der erfolgten Reinigung am einfachsten durch Vorzeigung des Duitungsbuches des Reinigungs-Apparat-Inhabers geführt werden kann.

Zum Schlusse machen wir noch bekannt, daß Inhalts einer Verordnung der königlichen Kreishauptmannschaft vom 15. October c. das königliche Ministerium des Innern die Vorschrift in Punct 1 der unter dem 30. Juli c. ergangenen Verordnung der königlichen Kreishauptmannschaft dahin erläutert hat, daß unter den daselbst erwähnten Zuleitungsrohren aus reinem Zinn solche Rohrleitungen, welche aus Zinn gefertigt und nur der größeren Dauerhaftigkeit wegen mit einem Bleimantel umgeben sind, nicht aber inwendig bloß verzinnete Bleirohre verstanden werden sollen.

Leipzig, am 24. November 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Kretschmer.

Bekanntmachung.

Das Ausheben der Schnee- und Märzglöckchen mit deren Zwiebeln und Wurzeln aus den städtischen Waldungen wird hiermit bei einer Geldstrafe bis 30 Mark oder entsprechender Haftstrafe untersagt.

Gleichzeitig bringen wir das Verbot des Betretens der städtischen Waldungen außerhalb der gebahnten Wege in Erinnerung, verweisen in dieser Beziehung auf die angebrachten Placate und bemerken, daß das Aufsichtspersonal angewiesen ist, auf strenge Durchführung der beiden vorstehenden Verbote zu achten.

Leipzig, den 11. März 1881.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi.

Dr. Wangemann.

Bekanntmachung.

In Folge wiederholter Contraventionen sehen wir uns veranlaßt, folgende bereits bestehenden und von uns beschlossenen Bestimmungen behufs Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

- 1) Jeder Grundstücksbesitzer ist zur Herstellung, bez. zur Unterhaltung der vor seinem Grundstücke befindlichen und an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen gelegenen Fußwege verpflichtet, falls solche nicht ausdrücklich in städtische Verwaltung übernommen sind. Die Art und Weise der Ausführung bei Neuherstellungen wie bei Reparaturen wird in jedem einzelnen Falle von uns, bez. von den von uns hiermit beauftragten Beamten bestimmt und ist den erteilten Anordnungen allenthalben Folge zu leisten.
- 2) Vor Neuherstellung eines Fußweges ist um Genehmigung hierzu schriftlich einzukommen, hierbei auch zu bemerken, aus welchem Bruche der zur Verwendung kommende Granit entnommen werden soll.

Nach erteilter Genehmigung ist bei unserer Tiefbauverwaltung rechtzeitig der Tag anzuzeigen, an welchem die Arbeiten begonnen werden sollen, damit die erforderlichen Angaben über die Höhe, die Fluchtlinie, über

die wegen der Lage der Gas- und Wasserleitungsröhren zu treffenden Vorkehrungen etc. erfolgen können.

Bevor dies nicht geschehen, ist jeder Beginn der Arbeiten untersagt und haftet für Einhaltung dieser Vorschrift sowohl der betreffende Grundstücksbesitzer wie der ausführende Gewerke.

- 3) Die zu verwendenden Granittrottoirplatten oder Granitschwellen haben aus gutem, gesundem, fehlerfreiem, grauem, grünem, weißem oder blauem Granit mit glatter Oberfläche zu bestehen. Sie müssen fluchtrecht und vollkantig angefertigt sein und volle Ecken besitzen. Die Granittrottoirplatten müssen an den schwächsten Stellen mindestens noch 7 cm stark sein, die Verwendung bairischen Granits, sowie die Verwendung windflügliger, windschiefer Platten oder solcher, an denen die Ecken abgestoßen sind, oder welche Vertiefungen in der Oberfläche haben, ist ausgeschlossen.
- 4) Macht sich in Folge von Neubauten oder aus sonstigen Gründen die Beseitigung bestehender Fußweganlagen nothwendig, so sind die erforderlichen Arbeiten der Wegnahme und Wiederverlegung bei solchen Fußwegen, deren Unterhaltung der Stadtgemeinde obliegt, nur durch unsere Tiefbauverwaltung auszuführen. Es ist in solchen Fällen ein entsprechender Antrag bei uns zu stellen und sind die für die erforderlichen Arbeiten veranschlagten Baukosten zuvor bei unserer Stadtcasse zu hinterlegen, ehe mit der Ausführung begonnen werden darf.
- 5) Die Beseitigung der nicht in städtische Verwaltung übernommenen Fußweganlagen hat der Grundbesitzer selbst ausführen zu lassen, vor Wiederverlegung ist jedoch die nach Punkt 2 vorgeschriebene Anzeige zu erstatten.

Sodann ist in diesem Falle wie im Falle von Punkt 4 von Zeit der Wegnahme der Platten etc. bis zur definitiven Herstellung des Fußweges ein interimistischer, für das Publicum gut passirbarer Fußweg entlang der Front des Grundstücks von dem Besitzer desselben herzustellen und zu unterhalten.

- 6) Bei in öffentliche Unterhaltung übernommenen Straßen ist es Jedermann untersagt, am Straßenkörper irgend welche Arbeiten, wie z. B. Aufgrabungen oder Abgrabungen, Aufreißen von Pflaster, Macadam und dergl. vorzunehmen. Sind derartige Arbeiten im Interesse eines Privaten geboten, so hat derselbe das nach Punkt 4 verordnete Verfahren einzuhalten.
- 7) Bei Straßen, welche von der Stadtgemeinde nicht in öffentliche Unterhaltung übernommen, welche aber dem öffentlichen Verkehre überlassen sind, ist die Aufgrabung oder Abgrabung des Straßenkörpers ohne Genehmigung des Unterhaltungspflichtigen mit Ausnahme des Falles, daß solches von uns aus wohlfahrtspolizeilichen Gründen verfügt worden ist, gleichfalls untersagt.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend sub 1—7 aufgeführten Bestimmungen werden mit einer